

## **Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 13.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Löhne zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

### **§ 2**

#### **Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Löhne erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

405 v. H.

Darin enthalten ist ein Zuschlag von 5 v. H. für die Kosten des Winterdienstes.

2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

605 v. H.

Darin enthalten ist ein Zuschlag von 5 v.H. für die Kosten des Winterdienstes.

3. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.210 v. H.

Darin enthalten ist ein Zuschlag von 10 v. H. für die Kosten des Winterdienstes.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.